



● ● ● ● Der Kreisausschuss

Richtlinie des Landkreises Gießen zur Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen)

Inhaltsverzeichnis:

- Nr. 1 Präambel
- Nr. 2 Finanzierung
- Nr. 3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 4 Schlussbestimmung

1) Präambel

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können.

Demzufolge ist die Bereitstellung von verlässlichen und bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler, auch über die Unterrichtszeit hinaus, eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung trägt.

Ziel ist es einen Beitrag sowohl zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabechancen für Kinder als auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern zu leisten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Gießen in seinem Zuständigkeitsbereich Grund- und Förderschulen, die ein Betreuungsangebot eingerichtet haben bzw. einrichten wollen.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) bzw. den dazugehörigen Richtlinien ist der Träger der Maßnahmen der Schulträger, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Standortgemeinden bzw. privater Träger, wie Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen, bedienen kann. Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger.

Die Finanzierung dieser Betreuungsangebote an Grundschulen und Förderschulen setzt sich aus den Zuwendungen des Landes Hessen, des Schulträgers, den Beiträgen der Eltern sowie Spenden und ggf. Zuwendungen der Kommunen zusammen.

Das Land Hessen fördert

- **Betreuungsangebote freier Träger mit einer pauschalen Zuwendung**
- **Betreuungsangebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag entsprechend den Voraussetzungen der einzelnen Schulen**

Diese Angebote werden vom Landkreis Gießen als Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Richtlinie gefördert.

2) Finanzierung

2.1) Land Hessen

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote freier Träger mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen, der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren des jeweiligen Schulträgers mit 5.112,92 Euro pro Schule und Haushaltsjahr errechnet.

Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag werden vom Land Hessen nach Maßgabe des Rahmenvertrages „Pakt für den Nachmittag“ gefördert.

2.2) Landkreis Gießen

Um ein höheres Maß an Qualität der Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Landkreis Gießen seit dem Jahr 2009 Kreiszuwendungen zur Verfügung.

Der Landkreis Gießen stellt einen Betrag i. H. v. 110 € pro Schuljahr für jedes für mindestens drei Tage pro Woche bis 14:30 Uhr angemeldete Kind für Betreuungsangebote freier Träger und für Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag zur Verfügung.

Die Kreiszuwendung kann für folgende Ausgaben der Betreuungsangebote verwendet werden:

- **Personal- und Sachkosten, soweit nicht bereits eine Förderung durch das Land erfolgt**
- **Verwaltungskosten**
- **Nebenkosten (Miete, Strom, Reinigung etc.)**
- **Ausstattung der Räume (Möbiliar, Geschirr, etc.)**
- **Projekte (z. B. Veranstaltungen zu bestimmten Themen u. a.)**
- **Verpflegungskosten, die nicht bereits 1:1 von den erhobenen Kosten für die Mittagsverpflegung durch die Eltern abgedeckt sind (z. B. Obst am Nachmittag oder Getränke)**

Betreuungsangebote, die von den Kommunen in Kindergärten/Horten vorgehalten werden, erhalten Bestandsschutz.

2.3) Elternbeiträge

Freie Träger können Elternbeiträge auf Grund von Satzungen, Verträgen oder Vereinbarungen erheben. Der Landkreis Gießen erhebt Elternbeiträge im Rahmen des Paktes für den Nachmittag.

Auch für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ können Elternentgelte erhoben werden.

3) Anforderung und Verwendung der Mittel

3.1. Beantragung

Die Beantragung der Landes- und Kreiszuwendungen erfolgt schuljährlich, zum 15.09. durch die Träger der Betreuungsangebote beim Landkreis Gießen. Dazu wird das entsprechende Formblatt (Anlage 1) des Landkreises Gießen verwendet. Für die Beantragung der Landesmittel im Rahmen des Paktes für den Nachmittag gelten gesonderte Regelungen.

Mit Antrag sind:

- ein Finanzplan
- die Auflistung der regelmäßig betreuten Schülerinnen und Schüler
- die jeweils aktuelle Satzung des Trägers

einzureichen.

3.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Kreiszuwendung erfolgt in 2 Raten (jeweils 55 € pro Schüler und Rate) zum 15.10. und 1.4. vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung und unter dem Vorbehalt der zweckbestimmten Verwendung der Gelder.

Nicht zweckbestimmt verwendete Mittel sowie nicht verwendete Mittel werden vom Landkreis Gießen zurückgefordert.

Sollte eine Beantragung der Landes- und Kreiszuwendung zum Stichtag 15.09. nicht erfolgen, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Mittel.

Falls sich herausstellt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Gießen eine Kürzung des Betrages pro Kind vor.

3.3. Verwendungsnachweis

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich für die Landes- und Kreiszuwendungen gem. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (§ 44 LHO) beim Schulträger einzureichen. Nach Prüfung durch den Schulträger wird dieser an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

Der Abgabetermin ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden vermerkt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis incl. der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege). Die entsprechenden Formblätter des Landkreises Gießen Anlage 2 und 3 sind zu verwenden.

Die Zuwendung ist unverzüglich an den Landkreis Gießen zu erstatten, wenn:

- 1.) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,**
- 2.) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfolgen.**
- 3.) die Mittel nicht zweckbestimmt verwendet wurden oder ein Restbestand vorhanden ist.**

4 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie des Landkreises Gießen zur „Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grundschulen und Förderschulen (Lernhilfe)“ tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Die früheren Regelungen der Richtlinie des Landkreises Gießen zur „Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Lernhilfe)“ werden mit Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinie aufgehoben.